

# Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

vom 27. April 2007 (Stand 1. August 2009)

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 9, 24 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz soll an öffentlichen Ruhetagen Besinnung, Ruhe und Erholung sowie gemeinsame soziale, kulturelle, religiöse und sportliche Betätigung ermöglichen.

### Art. 2 Öffentliche Ruhetage

<sup>1</sup> Öffentliche Ruhetage sind:

- a. die Sonntage;
- b. die Feiertage: Neujahr, Auffahrt (Christi Himmelfahrt), Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August)<sup>2)</sup>, Mariä Himmelfahrt (15. August), Bruderklausenfest (25. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember);
- c. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten (25. Dezember).

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können durch Verordnung einen den Sonntagen gleichgestellten Lokalfeiertag festlegen.

---

<sup>1)</sup> GDB 101.0

<sup>2)</sup> SR 116

<sup>3</sup> Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis und Weihnachten sind auch im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)<sup>3)</sup> den Sonntagen gleichgestellt.

## **2. Sicherung der öffentlichen Ruhe**

### **Art. 3**      *An öffentlichen Ruhetagen*

<sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen sind grundsätzlich untersagt: \*

- a. Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche die dem Tag angemessene Ruhe und Würde stören;
- b. jede Störung des Gottesdienstes, namentlich durch geräuschvolle Veranstaltungen in der Nähe von Kirchen;
- c. die Arbeit in industriellen, gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

### **Art. 4**      *An hohen Feiertagen*

<sup>1</sup> An hohen Feiertagen sind überdies öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit grundsätzlich verboten. \*

## **3. Ausnahmen und Ladenöffnung**

### **Art. 5 \***      *Ausnahmen*                   *a. an Sonn- und Feiertagen*

<sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen sind erlaubt:

- a. Tätigkeiten in Betrieben, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz<sup>4)</sup> vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind oder für die eine Bewilligung von Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz vorliegt;
- b. die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Verrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- c. Hilfeleistungen und Arbeiten bei Schadenereignissen, Katastrophen und in Notlagen;

---

<sup>3)</sup> SR 822.11 (Art. 20a)

<sup>4)</sup> SR 822.112

- d. unaufschiebbare Arbeiten in Gärtnereien und Landwirtschaftsbetrieben sowie in der Tierhaltung;
- e. unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- f. der Betrieb der öffentlichen Dienste;
- g. sportliche Anlässe und andere Veranstaltungen sowie der direkt damit verbundene Verkauf von Verpflegung und Getränken;
- h. das Schiessen in unterirdischen Anlagen.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinderat kann für besondere Verhältnisse weiter gehende Ausnahmen gestatten. Er legt bei Schiessübungen und Schiessanlässen im Freien, die an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden, die Durchführungszeiten fest.

<sup>3</sup> Bei erlaubten Tätigkeiten und Veranstaltungen ist die Störung der öffentlichen Ruhe auf das unumgängliche Mindestmass zu beschränken.

#### **Art. 5a \*** *b. an hohen Feiertagen*

<sup>1</sup> An hohen Feiertagen kann der Einwohnergemeinderat ausnahmsweise zusätzlich zu den Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis f dieses Gesetzes Veranstaltungen bewilligen, die der gebotenen Rücksichtnahme auf die im Kanton öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und der gesellschaftlichen Toleranz sowie dem Bedürfnis nach Ruhe und Erholung nicht entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die Entscheide sind dem Kanton zuzustellen.

#### **Art. 6** *Ladenöffnung*

<sup>1</sup> Verkaufsgeschäfte sind an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind:

- a. Geschäfte, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz<sup>5)</sup> vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind;
- b. der Verkauf eigener Frischprodukte auf dem Landwirtschaftsbetrieb.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden können vier öffentliche Ruhetage, davon höchstens zwei in der Adventszeit, festlegen und dann im Einzelfall auf Gesuch hin Verkaufsgeschäften den Betrieb erlauben. Die Vorschriften von Art. 19 Abs. 3 und 5 des Arbeitsgesetzes<sup>6)</sup> bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. \*

<sup>5)</sup> SR 822.112

<sup>6)</sup> SR 822.11

#### **4. Aufsicht, Gebühren und Strafbestimmungen**

##### **Art. 7**      *Aufsicht und Gebühren*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde beaufsichtigt die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Polizeiorgane vollziehen die Aufsicht.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde regelt die Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes.

##### **Art. 8**      *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder gegen die gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Insbesondere wird bestraft, wer:

- a. durch unzulässige Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen die Ruhe und Würde der öffentlichen Ruhetage stört;
- b. an hohen Feiertagen unzulässige Veranstaltungen oder sportliche Übungen und Wettkämpfe in der Öffentlichkeit durchführt;
- c. Verkaufsgeschäfte an öffentlichen Ruhetagen ohne Ermächtigung offen hält.

#### **5. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 9**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a. das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 2. März 1975<sup>7)</sup>;
- b. die Kantonale Feiertagsverordnung vom 6. Februar 1969<sup>8)</sup>.

##### **Art. 10**     *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt.<sup>9)</sup> Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>7)</sup> OGS 1976, 38

<sup>8)</sup> OGS 1971, 77

<sup>9)</sup> Vom Regierungsrat auf 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt

**Informationen zum Erlass**

*Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2007, 21*

*geändert durch*

*- Nachtrag vom 28. Mai 2009, in Kraft seit 1. August 2009 (OGS 2009, 28)*

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
27.04.2007	01.07.2007	Erlass	Erstfassung	OGS 2007, 21
28.05.2009	01.08.2009	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2009, 28
28.05.2009	01.08.2009	Art. 4 Abs. 1	geändert	OGS 2009, 28
28.05.2009	01.08.2009	Art. 5	totalrevidiert	OGS 2009, 28
28.05.2009	01.08.2009	Art. 5a	eingefügt	OGS 2009, 28
28.05.2009	01.08.2009	Art. 6 Abs. 3	geändert	OGS 2009, 28

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	27.04.2007	01.07.2007	Erstfassung	OGS 2007, 21
Art. 3 Abs. 1	28.05.2009	01.08.2009	geändert	OGS 2009, 28
Art. 4 Abs. 1	28.05.2009	01.08.2009	geändert	OGS 2009, 28
Art. 5	28.05.2009	01.08.2009	totalrevidiert	OGS 2009, 28
Art. 5a	28.05.2009	01.08.2009	eingefügt	OGS 2009, 28
Art. 6 Abs. 3	28.05.2009	01.08.2009	geändert	OGS 2009, 28